

„Die Schulfreunde“
Verein zur Förderung der Volksschule am Schießstättenweg

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Schulfreunde“ - Verein zur Förderung der Theo-Betz-Schule Neumarkt. Der Vereinsname erhält den Zusatz e.V, eingetragener Verein.
- (2) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Neumarkt.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Theo-Betz-Schule Neumarkt, am Schießstättenweg 4, und deren schulische Belange, insbesondere sollen Hilfen in sozialen Härtefällen angeboten werden, besondere Leistungen der Schüler/innen ausgezeichnet sowie kulturelle, musische und sportliche Schulveranstaltungen unterstützt werden.
- (3) Die dazu benötigten Mittel werden mit Hilfe der Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Verein erwirtschaftet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine fremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vereinsvermögen an den Träger übergeben werden, der es unmittelbar und ausschließlich an die Theo-Betz-Schule weitergeben darf. Bei anderweitiger Vermögensverwendung bedarf es der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beitrag

Der Beitrag ist im voraus jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Vereineintritt während des Jahres wird der erste Beitrag anteilig erhoben. Der Vereinskassier hat das Recht, eine Einzugsermächtigung vom neuen Mitglied zu fordern.

§ 5 Rückgewähr von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

Eine Rückgewähr von Spenden und Mitgliedsbeiträgen im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur auf das Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des betreffenden Jahres einem Mitglied des Vorstandes angezeigt werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt erst, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht spätestens im 7. Monat des laufenden Geschäftsjahres entrichtet hat und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss per Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Ausschluss enden.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 1. grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 2. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Falls eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds bei einem Vorstandsmitglied eingeht, ist diese in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per eingeschriebenen Brief bekannt gemacht werden.

§ 9 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Schriftführer als Stellvertreter des 1. Schriftführers
 - dem Kassier
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsbefugt ist.
Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes im Innenverhältnis wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500.- Euro für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von einem der geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorstand nach § 11 Abs. (1)
 - einem Mitglied der Schulleitung der Grundschule am Schießstättenweg
 - einem Mitglied des Elternbeirates
 - einem Mitglied des Lehrerkollegiums
- (2) a) Das Mitglied des Elternbeirates bzw. ein Ersatzmitglied wird vom Elternbeirat der Schule in den erweiterten Vorstand des Vereins delegiert;
b) das Mitglied des Lehrerkollegiums bzw. ein Ersatzmitglied wird vom Lehrerkollegium der Schule in den erweiterten Vorstand des Vereins delegiert.
- (3) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall 1.000,- Euro übersteigt.
- (4) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor Sitzungstermin eingeladen sind und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen, namentlich den „Neumarkter Nachrichten“ und dem „Neumarkter Tagblatt“ einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Entgegen Abs. (1) kann der Vorstand – wenn dies zur Erreichung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich ist - Änderungen der Satzung beschließen.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Als Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vorstandes aufgrund der Belege zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 18 Außerordentlich Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 20 Verfahrensfragen

- (1) Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gem. § 16 (3) ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2002 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

Neumarkt, den

21.02.2002

Klaus Kerschling

K. Kerschling
Wolfgang

Huber Siegfried

Siegfried

Reinhold Ehminger

Richter Nicole

Thomas Händlinger

Michael Gupma

Geshard Schille

S. Schille

Judith Hofmeister

G. Glaser

D. W.